

Geschäftsordnung des Studierendenparlaments der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe

Auf Grund der von § 26 Absatz 1 der Organisationssatzung der Studierendenschaft der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe (Amtliche Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe Nr. 10, ausgegeben am 4. Mai 2022), hat das Studierendenparlament der Studierendenschaft der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe in seiner Sitzung vom 06.10.2022 die nachstehende Geschäftsordnung des Studierendenparlaments der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe beschlossen.

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

II. Sitzung

§ 2 Grundsätze

§ 3 Tagesordnung

§ 4 Eröffnung und Schluss

§ 5 Öffentlichkeit

§ 6 Beschlussfähigkeit

§ 7 Reihenfolge der Redner

§ 8 Abstimmungen und Wahlen

§ 9 Umlaufverfahren

§ 10 Sitzungen ohne physische Anwesenheit der Mitglieder

§ 11 Ermessensentscheidungen

III. Anträge

§ 12 Grundsätze

§ 13 Anträge zur Geschäftsordnung

§ 14 Sitzungsprotokoll

§ 15 Bekanntgabe von Beschlüssen

IV. Schlussbestimmungen

§ 16 Inkrafttreten

§ 17 Änderungen

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für die Sitzungen und die Arbeit des Studierendenparlaments (StuPa) der Verfassten Studierendenschaft.

II. Sitzung

§ 2 Grundsätze

- (1) Der/Die Präsident*in beruft das Studierendenparlament grundsätzlich per E-Mail unter Angaben der vorläufigen Tagesordnung und unter Einhaltung einer Einladungsfrist von fünf Tagen ein und bildet zu Beginn mit dem restlichen Präsidium die Sitzungsleitung.
- (2) Die Einladung nebst zugehörigen Unterlagen muss an die Mitglieder des Studierendenparlaments versandt werden.
- (3) Kann ein Mitglied des Studierendenparlaments nicht an einer Sitzung teilnehmen, so hat er/sie sich bis zu Sitzungsbeginn persönlich bei dem Präsidium zu entschuldigen. Entschuldigte Mitglieder werden als entschuldigt im Protokoll aufgeführt. Nicht entschuldigte Mitglieder werden als abwesend im Protokoll aufgeführt.
- (4) Die Termine der Sitzungen werden langfristig vom Studierendenparlament festgelegt.
- (5) Die Sitzungen des StuPa finden im Normalfall im Raum A002 Gebäude II B um 19:15 Uhr statt. Abweichungen hiervon sind in der Einladung bekanntzugeben.

§ 3 Tagesordnung

- (1) Die vorläufige Tagesordnung ist den Mitgliedern des Studierendenparlaments mit der Einladung mitzuteilen. Die Unterlagen zu den Tagesordnungspunkten müssen, soweit möglich, den Mitgliedern des Studierendenparlaments bis spätestens einen Tag vor der Sitzung zur Verfügung gestellt werden.
- (2) Die Tagesordnung enthält mindestens folgende Punkte:
 1. Begrüßung
 2. Genehmigung der Tagesordnung
 3. Genehmigung der Protokolle
 4. Mitteilungen und Fragen
 6. Maildienst
 7. Termine
 8. Berichte aus der StuVe
 9. To-Do

§ 4 Eröffnung und Schluss

- (1) Die Sitzung beginnt mit Eröffnung durch den/der Präsidenten/Präsidentin.
- (2) Der/Die Präsident*in schließt die Sitzung nach Abschluss der Tagesordnung oder einem entsprechendem genehmigten Geschäftsordnungsantrag.

§ 5 Öffentlichkeit

- (1) Alle Sitzungen sind grundsätzlich hochschulöffentlich.

§ 6 Beschlussfähigkeit

- (1) Das Studierendenparlament der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe ist, bei Einhaltung der Ladungsfrist und wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind, beschlussfähig.
- (2) Mitglieder, die im Verlauf der Sitzung den Sitzungsraum betreten oder verlassen, müssen dies bei der Sitzungsleitung aufzeigen.

§ 7 Reihenfolge der Redner*in

- (1) Die Sitzungsleitung führt eine Redeliste. Sie erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen. Meldet sich eine Person in einer Diskussion zum ersten Mal, so wird er/sie als nächsten/nächste Redner*in aufgerufen. Die Aufgaben der Protokoll-Mitschrift und Führung der Redeliste kann vom Präsidium an die Mitglieder des StuPa's delegiert werden

§ 8 Abstimmungen und Wahlen

- (1) Stimmberechtigt sind die Mitglieder des Studierendenparlaments. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragbar ist.
- (2) Für Beschlüsse ist die einfache Mehrheit erforderlich, sofern nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Die Abstimmungen erfolgen grundsätzlich per Handzeichen. Auf Verlangen eines Mitgliedes des Studierendenparlaments muss geheim abgestimmt werden.
- (4) Die Wahl der StuVe-Mitglieder findet grundsätzlich geheim statt.
- (5) Wird das Ergebnis einer offenen Abstimmung von einem Mitglied des Studierendenparlaments angezweifelt, so wird erneut offen abgestimmt. Dabei sind die Ja-, Nein- und Enthaltungsstimmen auszuzählen.
- (6) Die Stimmzettel einer geheimen Wahl werden vom Präsidium verwahrt und nach Genehmigung des Protokolls der Sitzung, in der die Abstimmung stattfand, umgehend vernichtet.

§ 9 Umlaufverfahren

- (1) Wenn die Dringlichkeit eines einfachen Anliegens eine Befassung vor der nächsten geplanten Sitzung des Studierendenparlaments erforderlich machen sollte, leitet der/die Präsident*in auf Antrag von drei Mitgliedern des Studierendenparlaments eine Abstimmung im Umlaufverfahren ein.
- (2) Die Mitglieder haben mindestens eine, höchstens aber zwei Wochen nach Bekanntmachung des Umlaufverfahrens die Möglichkeit, abzustimmen. Über den genauen zeitlichen Rahmen entscheidet das Präsidium.
- (3) Stimmt mehr als die Hälfte der Mitglieder des Studierendenparlaments für das Anliegen, so gilt es als beschlossen.
- (4) Geheime Wahlen können nicht im Umlaufverfahren durchgeführt werden.

§ 10 Sitzungen ohne physische Anwesenheit der Mitglieder

- (1) Kann das Studierendenparlament aufgrund außergewöhnlicher Umstände nicht zusammentreten, ist es möglich, eine Sitzung ohne physische Anwesenheit der Mitglieder abzuhalten. Die Sitzung findet dann als Telefon- oder Videokonferenz statt. Die Einwahldaten zur Sitzung müssen den StuPa-Mitgliedern bekanntgegeben werden.
- (2) Die Feststellung außergewöhnlicher Umstände obliegt dem Präsidium.
- (3) Beschlüsse können nur getroffen werden, wenn die Sitzung beschlussfähig ist und mindestens die Hälfte der Mitglieder des Studierendenparlaments an der Beschlussfassung teilnehmen.
- (4) Bei Abstimmungen im Rahmen der Sitzung ist die Beschlussfassung in einem schriftlichen oder elektronischen Verfahren herbeizurufen. Die Festlegung des Verfahrens obliegt dem/der Präsidenten/der Präsidentin.

§ 11 Ermessensentscheidungen

- (1) Über die Handhabung und Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet der/die Präsident*in nach billigem Ermessen.
- (2) Gegen eine Ermessensentscheidung des/der Präsidenten/Präsidentin kann durch ein Mitglied des Studierendenparlaments Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch muss unverzüglich erfolgen. Ein nachträglicher Widerspruch ist nicht möglich. Über den Widerspruch entscheidet das Studierendenparlament mit einfacher Mehrheit.

III. Anträge

§ 12 Grundsätze

(1) Ein Antrag muss mindestens Folgendes enthalten:

1. Name der antragstellenden Person (bei mehreren antragstellenden Personen: Benennung einer Person, die den Antrag gegenüber dem Studierendenparlament vertritt)
2. Beschlussvorlage
3. Begründungstext
4. Zusammenfassung des Antrags in möglichst kurzer Form
5. Ziel des Antrags
6. Mögliche anfallende Kosten

(2) Das Präsidium prüft Anträge auf Erfüllung der Kriterien und gibt Rückmeldung, falls die Kriterien nicht erfüllt sind. Das Präsidium kann auch fehlerhafte Anträge in die Tagesordnung aufnehmen.

§ 13 Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Die Wortmeldung erfolgt durch das Heben beider Hände und ist sofort zu behandeln. Redner*innen dürfen hierdurch nicht unterbrochen werden.

(2) Anträge zur Geschäftsordnung befassen sich mit dem Verlauf der Sitzung. Darunter fallen beispielsweise

- a. Der Antrag auf Schließung der Redeliste.
- b. Der Antrag auf Nichtbefassung mit einem Antrag oder Tagesordnungspunkt.
- c. Der Antrag auf Abweichung von der Tagesordnung.
- d. Der Antrag auf Schluss der Debatte.
- e. Der Antrag auf sofortige Abstimmung über einen Antrag.
- f. Der Antrag auf Beschränkung der Redezeit,
 - i. bis zum Ende des Tagesordnungspunkts oder
 - ii. bis zum Ende der Sitzung.
- g. Der Antrag auf Abweichung von der Geschäftsordnung in Einzelfällen.
- h. Der Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit.
- i. Der Antrag auf Abwahl der Sitzungsleitung oder Teilen der Sitzungsleitung mit Gegenvorschlag.
- j. Der Antrag auf Unterbrechung der Sitzung.
- k. Der Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit.
- l. Der Antrag auf außerordentliche Beschlussfassung.
- m. Der Antrag auf Ende der Sitzung.

(3) Die Anträge zur Geschäftsordnung bedürfen der einfachen Mehrheit, soweit die Satzung oder ihre Ergänzungsordnung nichts anderes bestimmen. Gibt es zu einem Antrag zur Geschäftsordnung keine Gegenrede, gilt er als angenommen.

(4) Die Anträge nach Absatz (2) Punkt g. und i. bedürfen abweichend von Absatz (3) der 2/3 Mehrheit.

(5) Zu Antrag nach (2) Punkt j. ist keine Gegenrede möglich. Die Sitzungsleitung entscheidet über Annahme des Antrags und die Länge der Unterbrechung.

§ 14 Sitzungsprotokoll

(1) Zu Sitzungen des Studierendenparlaments wird ein Protokoll erstellt. Das Protokoll schreibt die Teamassistenten.

(2) Das Protokoll der Sitzung des Studierendenparlaments enthält mindestens folgende Angaben:

- a. Sitzungsort, -zeit und -unterbrechungen
- b. Die vorläufige und beschlossene Tagesordnung mit kenntlich gemachten Abweichungen.
- c. Vor- und Nachnamen der Anwesenden mit Bezeichnung (Studierendenparlament, Präsidium, Gast, usw.)
- d. Name der Sitzungsleitung
- e. Den Wortlaut aller Anträge, Änderungsanträge, deren Antragssteller und das genaue Abstimmungsergebnis hierüber.
- f. Antragstexte können dem Protokoll auch als Anhang beigefügt werden. In diesem Fall ist der Anhang Bestandteil des Protokolls.
- g. Wahlvorschläge, Kandidaturen sowie Wahlergebnisse und Erklärungen über die Annahme einer Wahl.
- h. To-Do Liste
- i. Den sinngemäßen Verlauf einer Debatte sowie Berichte wiedergeben.

(3) Das vorläufige Protokoll ist für alle Mitglieder des Studierendenparlaments im Studierendenvertretungs-Zimmer einsehbar und wird per E-Mail verschickt. Auf der nächsten Sitzung wird es genehmigt.

(4) Das genehmigte Protokoll wird auf der Webseite der Studierendenvertretung veröffentlicht.

§ 15 Bekanntgabe von Beschlüssen

Die Bekanntgabe von Beschlüssen erfolgt durch die Veröffentlichung des genehmigten Protokolls auf der Website der Studierendenvertretung.

IV. Schlussbestimmungen

§ 16 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit ihrer Beschließung in Kraft.

§ 17 Änderungen

- (1) Änderungen der Geschäftsordnung können von dem Studierendenparlament mit einer 2/3 Mehrheit beschlossen werden.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsordnung gegen geltendes Recht oder dieser Ordnung übergeordneter Ordnungen/ Satzungen verstoßen, wird dieser Teil unwirksam. Die restliche Geschäftsordnung bleibt unberührt.

Karlsruhe, den 03. November 2022

.....
Präsident/Präsidentin des Studierendenparlaments PH KA